

Bestimmungen zur Benutzung von Schul- und Sportanlagen durch Dritte

1	Grundsätze.....	2
2	Schul- und Sportanlagen zur ausserschulischen Nutzung	2
3	Bewilligungen	7
3.1	Einzelbewilligung.....	7
3.2	Dauerbewilligung.....	7
3.3	Publikation bewilligter Belegungen	7
4	Gebühren	7
5	Weitere Bestimmungen.....	8
5.1	Sauberkeit.....	8
5.2	Alkoholausschank, Rauchen	8
5.3	Parkplätze auf städtischen Schularealen	8
5.4	Vereinsmaterial	8
5.5	Turnhallen und Sportanlagen.....	8
5.6	Hauswarschaft	9
5.7	Fachstelle Sport	9
5.8	Raumnutzung durch Jugendliche.....	9
5.9	Haftung	9
5.10	Überwachung.....	9
6	Absage von Veranstaltungen	9
7	Bewilligungsverfahren.....	10
8	Hinweis auf die rechtliche Grundlage	10
9	Inkrafttreten	11
10	Kontakt.....	11

Thun, 1. August 2016, Überarbeitung Dezember 2018

1 Grundsätze

- Das Amt für Bildung und Sport (ABS) mit der Fachstelle Sport (FSS) ist der Besteller und Nutzervertreter. Das Amt für Stadtliegenschaften (AfS) mit dem Facility Management ist der Eigentümerversreter und der Betreiber mit Objektverantwortlichen (OV) und der Hauswarschaft (HW).
- Schul- und Sportanlagen (nachstehend Anlagen) werden für die ausserschulische Nutzung zur Verfügung gestellt, wobei die schulische Nutzung stets Vorrang gegenüber der Nutzung durch Dritte hat. Schul- und Sportanlagen stehen auch den Schulen der Sekundarstufe II zur Verfügung. Ausserhalb der Unterrichtszeiten stehen die frei zugänglichen Aussenbereiche grundsätzlich und unter Vorbehalt der richterlichen Verbote auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Für die Nutzung durch Dritte werden Gebühren erhoben.
- Die Nutzung bedarf einer Einzel- oder Dauerbewilligung.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Schul- und Sportanlagen. Im öffentlichen Interesse können Organisationen und Einzelpersonen von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- Die schulfremde Benutzung der Schul- und Sportanlagen darf den Schulbetrieb in keiner Weise stören und schulische Interessen nicht beeinträchtigen.
- Diese Bestimmungen gelten nicht für die städtischen Badebetriebe, Eissportbetriebe, das Stadion Lachen und die Schiessanlage Guntelsey sowie für die kantonale Sporthalle Marienstrasse und Seefeld.

2 Schul- und Sportanlagen zur ausserschulischen Nutzung

Für sämtliche in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Anlagen kann ein Benutzungsgesuch gestellt werden. Das ABS erteilt in Absprache mit den Hauswarten Nutzungsbewilligungen.

Die Anlage muss bis 15 Minuten nach Ablauf der bewilligten Zeit verlassen sein. Ausnahmbewilligungen, welche nicht diesen Bestimmungen entsprechen, können vom ABS im Einvernehmen mit dem Objektverantwortlichen des AfS FM erteilt werden.

Im Ferienbetrieb sind Nutzungen bis drei Wochen vor den Ferien bei den Hauswarten anzumelden.

An Feiertagen sind auf Gesuch hin die Sporthallen offen für Sportnutzungen von Thuner Vereinen.

Werden die Nutzungszeiten nicht eingehalten, weisen die Hauswarte die Nutzerinnen und Nutzer darauf hin. Bei mehrmaligen Nichteinhalten der Zeiten wird das ABS die Vorkommnisse klären und allenfalls Massnahmen ergreifen.

Die Schulküchen sind ausschliesslich für Kochschulungen zu nutzen (nicht für Anlässe).

Tabelle 1 – Sporthallen

Die Sporthallen stehen wie folgt zur Verfügung:

Anlage	MO-FR 17.30 / 18.00 - 24.00	SA/SO 07.00 - 24.00	Schulferien				
			Sportwoche	Frühlingsferien	Sommerferien	Herbstferien	Weihnachtsferien
Sporthalle Lachen, inkl. alle weiteren mietbaren Räume	✓	✓	✓	✓	✓ G 1. W	✓	✓
Sporthalle Gotthelf	✓	✓	✓ G 3 Tage	✓	✓	✓	✓ G 2. W
Sporthalle Progymatte, inkl. Halle D	✓	✓	✓	✓	✓ G 1.+2. W	✓	✓ G 2. W
Turnhalle Eiger, inkl. alle weiteren mietbaren Räume Anlage Eiger	✓	✓	✓	✓*1 G 1. W	✓*2 G 1.+2. W	✓	✓ G 2. W
Turnhalle Pestalozzi	✓	✓	✓	✓*1 G 1. W	✓*2 G 1.+2. W	✓	✓ G 2. W
	MO-FR 16.30 / 17.00 - 21.00	SA/SO 07.00 - 21.00					
Lehrschwimmbecken Progymatte	✓	✓	✓	✓	✓ G 1.+2. W	✓	G

*1 Für Grundreinigung tagsüber geschlossen.

*2 Für Ferienpass tagsüber eine Halle offen.

Tabelle 2 – Turnhallen, Rasenplätze und Spezialräume

Weitere Anlagen und Teile derer stehen wie folgt zur Verfügung:

Anlage	MO-FR 17.30 / 18.00 - 21.45	SA/SO 08.00 - 21.45	Schulferien				
			Sportwoche	Frühlingsferien	Sommerferien	Herbstferien	Weihnachtsferien
Turnhalle Länggasse	✓	✓	G	G	G	G	G
Turnhalle Schönau 1	✓	✓	G	G	G	G	G
TH Schönau 2 oben und unten	✓	✓	G	G	G	G	G
Turnhalle Buchholz *1	✓	✓	G	G	G	G	G
Turnhalle Lerchenfeld	✓	✓	G	G	G	G	G
TH Neufeld oben und unten	✓	G	G	G	G	G	G
Turnhalle Obermatt	✓	G	G	G	G	G	G
Turnhalle Dürrenast *2	✓	✓	G	G	G	G	G
Turnhalle Strättligen oben	✓	✓	G	G	G	G	G
Turnhalle Strättligen unten	✓	✓	✓	✓	✓ G 1.+2. W	✓	✓
Turnhalle Seefeld alt	✓	G	G	G	G	G	G
Turnhalle Seefeld neu	✓	G	G	G	G	G	G
Bärensaal Sportliche Nutzung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	G
Rasenspielfelder wie SH / TH Benützung gemäss Angaben Stadtgrün	✓	✓	G	✓	✓	✓	G

*1 Kann für TV Thun-Strättligen nach Bedarf offen sein (ohne Hauswartung).

*2 Kann für Ferieninsel bei Schlechtwetter offen sein (ohne Hauswartung).

Tabelle 3 – Aulas

Die Aulas stehen wie folgt zur Verfügung:

Anlage	MO-FR 18.30 - 21.45	SA/SO 08.00 - 21.45	Schulferien				
			Sportwoche	Frühlingsferien	Sommerferien	Herbstferien	Weihnachtsferien
Aula OS Buchholz	✓	✓	✓	✓	✓ G 1.+2. W	✓	G
Aula OS Länggasse	✓	✓	G	G	G	G	G
Aula OS Progymatte	✓	✓	G	✓	G	✓	G
Aula, MZR PS Dürrenast	✓	✓	G	✓	✓ G 1.+2. W	✓	G
Aula PS Schönau 1 und 2	✓	G	G	G	G	G	G
Aula, MZR PS Gotthelf *	✓	✓	G	✓	✓ G 1.+2. W	✓	G
Aula Eiger	✓	✓	✓	✓ G 1. W	✓ G 1.+2. W	✓	G

* FR/SA 08.00 – 24.00

Tabelle 4 – Schulküchen

Die Schulküchen stehen wie folgt zur Verfügung:

Anlage	MO-FR 18.30 - 21.45	SA/SO 08.00 - 21.45	Schulferien				
			Sportwoche	Frühlingsferien	Sommerferien	Herbstferien	Weihnachtsferien
Schulküchen Buchholz	✓	✓	G	✓	✓ G 1. W	✓	G
Schulküchen Progymatte	✓	✓	✓	✓	✓ G 1.+2. W	✓	G

Die Schulküchen sind ausschliesslich für Kochschulungen zu nutzen (nicht für Anlässe).

Tabelle 5 – Mehrzweckhallen

Die Mehrzweckhallen stehen wie folgt zur Verfügung:

Anlage	MO-FR 17.30 / 18.00 - 22.00	SA 07.00 - 02.00 SO 07.00 - 22.00	Schulferien				
			Sportwoche	Frühlingsferien	Sommerferien	Herbstferien	Weihnachtsferien
Mehrzweckhalle Allmendingen, inkl. alle weiteren mietbaren Räume	✓	✓	✓	✓ G 1.+2. W	✓ G 1.+2. W	✓	G
Mehrzweckhalle Goldiwil, inkl. alle weiteren mietbaren Räume	✓	✓	✓	G	✓ G 3.- 5. W	✓	G

In Absprache mit dem Hauswart können weitere Anlagenteile vermietet werden, welche in den Tabellen 1 bis 5 nicht explizit erwähnt sind. In den meisten Fällen sind dies Mehrzweckräume und Spezialzimmer der Schulanlagen. Deren Öffnungszeiten lehnen sich an jene der anderen Anlagenteile der entsprechenden Schule gemäss Tabelle 2 bis 5 an.

Räume, in denen sich persönliche oder amtliche Gegenstände wie z.B. Unterlagen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder Hauswarschaft befinden, werden nicht zur ausserschulischen Nutzung freigegeben.

An folgenden Feiertagen sind die Anlagen in Tabelle 1 bis 5 geschlossen:

- Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstsonntag und Pfingstmontag
- 1. August ganzer Tag
- Sperrzeiten Grundreinigung gemäss Tabelle

Auf Anfrage hin können die Anlagen in Tabelle 1 geöffnet werden.

In begründeten Ausnahmefällen können die Anlagen in Tabellen 2 bis 5 belegt werden.

Ferienschliessungen gelten gemäss Ferienplan der Volksschule Thun.

3 Bewilligungen

Unter Vorbehalt der Öffnungs- und Sperrzeiten gemäss Ziffer 2 sowie der Einhaltung der geltenden Hausordnung werden die Bewilligungen wie folgt erteilt:

3.1 Einzelbewilligung

Bei der Einzelbewilligung werden die Anlagen entweder an einem einmaligen Datum oder an mehreren fixen, nicht regelmässigen Tagen belegt. Abweichungen der Belegungszeiten zur Bewilligung melden die Hauswarte dem ABS mittels Rapport innerhalb von zwei Arbeitstagen.

3.2 Dauerbewilligung

Dauerbewilligungen werden von Montag bis Freitag ganztags und am Samstag bis 14.00 Uhr erteilt. Bei der Dauerbewilligung werden die Anlagen über ein ganzes Kalenderjahr, ein Semester oder während mindestens sechs Wochen regelmässig an einem festgelegten Tag belegt. Die vorübergehende Beanspruchung der zugewiesenen Lokalitäten und Sportplätzen für Zwecke der Gemeinde oder ihre teilweise Schliessung (Ferien, Reinigung, Unterhalt Schulbedarf usw.) bleibt vorbehalten. Solchen Eventualitäten ist in der Ansetzung der Benützungsgebühr bereits Rechnung getragen. Ein Anrecht auf weitere Kürzungen besteht nicht.

Dauerbewilligungen laufen grundsätzlich unbefristet weiter, werden dementsprechend vom ABS automatisch ins nächste Jahr / in die nächste Saison gemäss Vorjahr verlängert. Nur falls die Dauerbelegung gekündigt werden soll oder eine Änderung gewünscht wird, erfolgt die Aufhebung der Dauerbewilligung oder eine Ausstellung der angepassten Dauerbewilligung. Die Aufhebungsbedingungen einer Dauerbewilligung seitens der Stadt sind in der Verordnung übergeordnet geregelt.

3.3 Publikation bewilligter Belegungen

Das ABS erfasst alle Belegungen in einem elektronischen Belegungstool. Die Hauswarte besitzen für dieses Belegungstool Sichtrecht für den Bereich Wochenansichten Belegungen. Die Belegungsansichten der Turn- und Sporthallen sind in der Wochendarstellung öffentlich über die Homepage der Stadt Thun einsehbar.

4 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Anlagenbenutzung durch Dritte. Tarifänderungen bleiben vorbehalten. Abweichungen der effektiven Belegungszeit zur Bewilligung laut Hauswartrapport werden bei der Verrechnung berücksichtigt. In diesem Fall werden die Nutzerinnen und Nutzer vom ABS vor der Rechnungsstellung darüber informiert.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Sauberkeit

Die benutzten Räume werden besenrein verlassen. Bei Widerhandlung können die Zusatzleistungen durch das ABS in Rechnung gestellt werden. Die Hauswarte stellen dem ABS dafür innert zwei Tagen einen Rapport zu.

Vereine oder Nutzende, welche insbesondere für übermässige Verschmutzungen (z.B. bei Harzgebrauch) verantwortlich sind, werden bei den Reinigungen als unentgeltliche Hilfskräfte beigezogen. Die Objektverantwortlichen befinden darüber, ob und in welcher Form Reinigungshilfe geleistet werden muss. Der Hauswart teilt die Hilfskräfte ein.

5.2 Alkoholausschank, Rauchen

Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nur in begründeten Ausnahmen und mit einer gastgewerblichen Einzelbewilligung zulässig.

Alle Gebäude sind rauchfrei.

5.3 Parkplätze auf städtischen Schularealen

Es stehen gebührenpflichtige Parkplätze in beschränkter Anzahl zur Verfügung. Das Parkieren ausserhalb der gekennzeichneten Parkplatzzone ist nicht gestattet.

5.4 Vereinsmaterial

Das AfS kann den Nutzerinnen und Nutzern zur Aufbewahrung von eigenem Material Räume und Schränke zuweisen. Die Schulen haben Vorrang. Das Material der Schule, welches nicht durch die Benutzungsbewilligung freigegeben ist, darf nicht benutzt werden. In einem «Vereinsschrank» ist Material für alle. Das Vereinsmaterial ist durch die Stadt nicht versichert. Eingebaute Musikanlagen in den Turn- und Sporthallen sind grundsätzlich für alle Nutzerinnen und Nutzer zugänglich und Bestandteil der Bewilligungen.

5.5 Turnhallen und Sportanlagen

Den Nutzerinnen und Nutzern von Turn- und Sporthallen und Sportanlagen ist es insbesondere untersagt:

- Übungen durchzuführen, welche nicht den Einrichtungen der betreffenden Hallen bzw. Plätze entsprechen;
- Die Turnhallen mit Strassenschuhen zu betreten oder mit Schuhen, die die Boden beschädigen, Farbspuren oder Gummiabrieb hinterlassen;
- Sprungmatten im Freien zu verwenden, wenn für sie Gefahr einer Beschädigung besteht;
- Geräte oder andere Einrichtungen in zweckwidriger Weise zu verwenden.

In den Anlagen besteht Harzverbot. In den Hallen Lachen, Gotthelf und Progymatte wird die Verwendung von Harz durch die Handballerinnen und Handballer geduldet.

Die in den Geräteräumen unverschlossen deponierten Turngeräte stehen den Nutzerinnen und Nutzern unentgeltlich zur Verfügung. Nach Gebrauch sind die Turngeräte in Normzustand wieder korrekt aufzuräumen. Die Hauswartaft darf für diese Arbeit nicht beansprucht werden.

5.6 Hauswartschaft

Den Anweisungen der Hauswartschaft, insbesondere bei unsachgemäsem Gebrauch der Anlage und der Gerätschaften, ist Folge zu leisten. Für die Öffnung und die Schliessung der Gebäude und Anlagenteile gemäss Tabelle 2, die Reinigung sowie zum Sperren und zur Freigabe der Anlagen sind ausschliesslich die Hauswartschaft bzw. deren Vertretung zuständig und berechtigt. Davon abweichende Ausnahmen können auf den Nutzungsbewilligungen definiert werden.

Bei den Sporthallen gemäss Tabelle 1 werden für die Benutzung ausserhalb der Betriebszeiten Schlüssel oder Badge an die Vereine abgegeben. Für die Zutrittsgewährung ist das AfS zuständig. Die Einzelheiten des Zutritts und zusätzliche Pflichten für die Nutzerinnen und Nutzer bezüglich Reinigung werden bei Gesuchstellung erwähnt und in der Bewilligung verbindlich festgelegt. Für die Badge/Schlüssel ist ein Depot zu leisten. Die Hauswartschaft ist für die Badge-/Schlüsselverwaltung verantwortlich.

5.7 Fachstelle Sport

Die Fachstelle Sport im ABS ist bezüglich Freizeitanlagen, Sportanlagen, Rasenspielfeldern und Schulräumen die Ansprechstelle für die Nutzerinnen und Nutzer.

5.8 Raumnutzung durch Jugendliche

Die Raumnutzung durch Jugendliche unter 16 Jahren ist nur in Begleitung einer erwachsenen Betreuungsperson erlaubt.

5.9 Haftung

Beschädigungen an Schulgebäuden, Gerätschaften, Anlagen, Installationen usw. sind der Hauswartschaft sofort zu melden. Für die Reparatur- oder Ersatzkosten haften Nutzerinnen und Nutzer. Schäden an Mobiliar und Geräten gehen zu Lasten der Nutzerinnen und Nutzer. Aufwendungen zur Wiederherstellung werden durch das AfS in Rechnung gestellt.

Soweit gesetzlich zulässig lehnt die Stadt Thun jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstähle oder Verluste von Eigentum etc. ab.

5.10 Überwachung

Die Mitarbeitenden AfS Facility Management/Hauswarte und beauftragte Dritte (Berner Hundesecurity) sind befugt die Nutzerinnen und Nutzer nach Namen und Ausweis zu fragen.

Weiter werden im Innenbereich einzelne Eingänge videoüberwacht als Zutrittskontrolle und zur Vorbeugung von Diebstahl und Vandalismus.

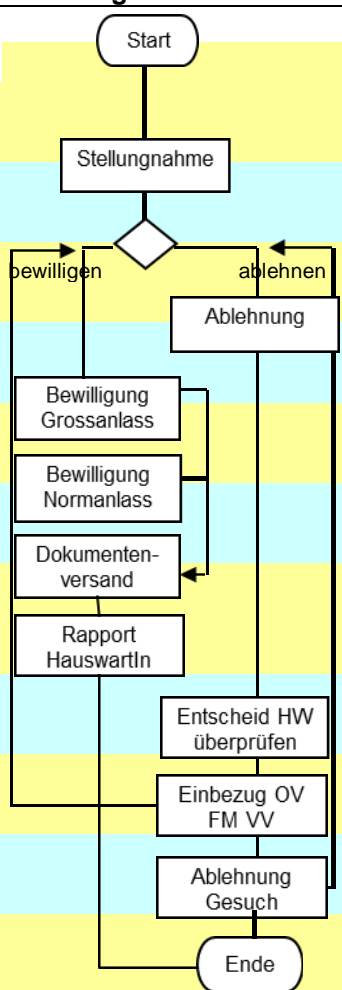
6 Absage von Veranstaltungen

Werden Veranstaltungen, für die eine Bewilligung ausgestellt wurde, nicht durchgeführt, hat eine Meldung an das ABS zu erfolgen.

Bei Absagen, die mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung stattfinden, wird auf die Rechnungsstellung verzichtet.

Bei kurzfristigeren Absagen (kürzer 3 Wochen) ist der Hauswart durch den Veranstalter zu informieren. Die Hälfte der Gebühr kann in Rechnung gestellt werden.

7 Bewilligungsverfahren

Was	Flussdiagramm	Beschrieb	Wer	
Gesuch für Raumbellegung		Schriftliches Gesuch für Raumbellegungen in Turnhallen, Sporthallen, Aulen und Spezialräumen in Schulanlagen an Fachstelle Sport	FSS	
Stellungnahme Hauswertschaft anfordern		Fachstelle Sport kontaktiert Hauswertschaft	FSS	
Entscheid		Hauswertschaft meldet Zu- oder Absage	HW	
Gesuch ablehnen		Fachstelle Sport trifft Entscheid	FSS	
Bewilligung Grossanlass		Ablehnung	Fachstelle Sport lehnt Gesuch ab	FSS
Bewilligung Normanlass		Bewilligung Grossanlass	Fachstelle Sport informiert Hauswertschaft	FSS
Bewilligung zustellen Hauswertschaft informieren		Bewilligung Normanlass	FSS erteilt Bewilligung an GesuchstellerIn	FSS
Rapport Ereignisse und Zusatzkosten		Dokumentenversand	3 Monate vor Anlass Bew.-Kopie an HW	FSS
Differenzbereinigungsverfahren		Rapport HauswartIn	FSS erteilt Bewilligung an GesuchstellerIn	FSS
Besprechung mit OV FM		Entscheid HW überprüfen	3 Wochen vor Anlass Bew.-Kopie an HW	FSS
Gesuch ablehnen		Einbezug OV FM VV	Bewilligung an Gesuchsteller	FSS
		Ablehnung Gesuch	Kopie Bewilligung an Hauswertschaft (Doppel)	HW
		Ende	Rapport HW bei Grossanlass obligatorisch Rapport HW bei Normanlass fakultativ	HW

Legende:
 FSS = Fachstelle Sport
 HW = Hauswertschaft
 OV FM = Objektverantwortlicher Facility Management Verwaltungsvermögen

8 Hinweis auf die rechtliche Grundlage

Die Verordnung über die Anlagebenutzung durch Dritte (SSG 154.242.1) bildet die rechtliche Grundlage dieser Bestimmungen.

9 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen ersetzen diejenigen vom 1. August 2016 und treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Chef Amt für Bildung und Sport


Leiter Amt für Stadtliegenschaften

Dr. Frank Heinzmann


Thomas Zumthurn

10 Kontakt

Amt für Bildung und Sport
Fachstelle Sport
Hofstettenstrasse 14
Postfach 145
3602 Thun

 033 225 84 15

 sport@thun.ch

 www.thun.ch/stadtverwaltung/abteilungen/amt-fuer-bildung-und-sport/fachstelle-sport/turn-sport-und-mehrzweckanlagen/vermietung/ausserschulische-nutzung-von-schul-turn-und-sportanlagen.html